

GEMEINDE MÖHNESEE - ORTSTEIL BERLINGSEN  
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
"ENERGIEPARK BODENDEPONIE BERLINGSEN"

BEGRÜNDUNG

INHALT:

1	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes .....	2
2	Anlass und Ziel der Planung .....	2
3	Alternativstandorte .....	2
4	Planungsrechtliche Situation – Erforderlichkeit der Planung .....	2
4.1	Bauleitplanung.....	2
4.2	Schutzgebiete.....	3
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan .....	3
6	Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB.....	3
6.1	Zulässigkeit von Vorhaben in Abhängigkeit vom Durchführungsvertrag .....	3
6.2	Art der baulichen Nutzung .....	3
6.3	Maß der baulichen Nutzung .....	4
6.4	Überbaubare Grundstücksfläche .....	5
6.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB.....	5
6.6	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	5
7	Erschließung / Ver- und Entsorgung .....	7
7.1	Verkehrliche Erschließung.....	7
7.2	Verkabelung .....	7
7.3	Ver- und Entsorgung .....	7
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	7
9	Artenschutz .....	8
10	Auswirkungen auf das Landschaftsbild .....	8
11	Emissionen / Reflexionen .....	8
12	Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....	9
13	Altlasten.....	9
14	Umweltbericht.....	9

ANLAGE: Artenschutzrechtliche Prüfung

## **1 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Das Plangebiet ist zweigeteilt und liegt im Bereich der westlich des Ortsteils Berlingsen gelegenen Boden- und Bauschuttdeponie. Es umfasst den südöstlichen Teil des Geländes, der in der Vergangenheit als Bauschuttdeponie genutzt wurde und schon stillgelegt ist (ca. 3,1 ha) sowie den südwestlichen in naher Zukunft verfüllten Teil der Bodenmonodeponie (ca. 4,4 ha). In der Gemarkung Berlingsen, Flur 18, erstreckt sich der Geltungsbereich damit auf die Flurstücke 2 und 51, sowie teilweise die Flurstücke 1 und 6 und ist insgesamt ca. 7,5 ha groß.

## **2 Anlass und Ziel der Planung**

Auf den beiden still gelegten Teilflächen der Deponie plant die "Weidbusch GmbH Co. KG" die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von ca. 3.500 kW. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, auf der gesamten Fläche und in Reihen angeordnet statische Module von bis zu drei Metern Höhe mit Pfahlgründungen im Boden zu befestigen. Zentralwechselrichter werden im Bereich der Modulreihen auf der Gesamtfläche der Photovoltaikanlage verteilt, um möglichst kurze verlustarme Verkabelungen zu erhalten. Die Verbindung von den Modulen über die Zentralwechselrichter zur Transformatorstation erfolgt über Erdkabel, die in 60 bis 80 cm Tiefe verlegt werden. Die Transformatorstation soll auf dem Flurstück 6 im Bereich der unmittelbar nördlich der südöstlichen Teilfläche vorhandenen Halle errichtet werden. Von der Transformatorstation zum Netzeinspeisepunkt wird ebenfalls ein Erdkabel verlegt. Der Netzanschlusspunkt befindet sich im Kreuzungsbereich der Straßen "Landeck" und "Lendringser Straße" im Ortsrandbereich von Berlingsen.

## **3 Alternativstandorte**

In großen Teilen des Gemeindegebietes Möhnesee ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dieser Größe problematisch. Der Süden ist geprägt von den touristischen Nutzungen im Umfeld des Möhnesees und Teilflächen des "Arnsberger Waldes", während der östliche Teil des Gemeindegebietes durch das "Vogelschutzgebiet Hellwegbörde" überlagert wird. Alternative Standorte, die ebenso günstige Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bieten, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar. Mit der Nutzung des Deponiestandortes wird kein ökologisch hochwertiges Gebiet, sondern eine bereits stark überprägte und – vergleichbar einer gewerblichen Nutzung – intensiv beanspruchte Fläche ohne nennenswerte Bedeutung für Flora und Fauna einer Folgenutzung zugeführt. Die Fläche befindet sich in ausreichender Entfernung zu den im Umfeld vorhandenen Natura-2000-Gebieten. Die Einsehbarkeit ist nur in sehr eingeschränktem Maße gegeben.<sup>1</sup>

## **4 Planungsrechtliche Situation – Erforderlichkeit der Planung**

### **4.1 Bauleitplanung**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird überlagert durch die Darstellung "Deponie".

Einen verbindlichen Bebauungsplan gibt es für das Gelände nicht. Die Fläche liegt damit planungsrechtlich im Außenbereich. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nicht nach § 35 BauGB genehmigt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes

---

<sup>1</sup> siehe zu diesen Aspekten die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Kapiteln der Begründung

und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind damit planungsrechtliche Voraussetzungen, um das Vorhaben realisieren zu können.

#### 4.2 Schutzgebiete

Ein Landschaftsplan besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Natura-2000-Gebiete. Dabei handelt es sich um das in einer Entfernung von ca. 400 m nördlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet "Büecke und Hiddingser Schledde" (DE 4414-301) sowie das ca. 2300 m östlich befindliche europäische "Vogelschutzgebiet Hellwegbörde" (DE 4415-401).

Wie dem Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, entnommen werden kann, sind im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine nachteiligen oder erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes bzw. des europäischen Vogelschutzgebietes zu erwarten<sup>2</sup>.

### 5 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Die Gemeinde Möhnesee hat für die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB gewählt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Festsetzungskanon des § 9 BauGB gebunden. Im vorliegende Plan "Energiepark Bodendeponie Berlingsen" werden dennoch ausschließlich Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen. Im Zusammenwirken mit dem Durchführungsvertrag kann so mit dem bekannten und rechtlich eindeutigen Instrumentarium des BauGB und der BauNVO ein ausreichend bestimmter Rahmen für die Realisierung des Vorhabens formuliert werden.

### 6 **Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB**

#### 6.1 Zulässigkeit von Vorhaben in Abhängigkeit vom Durchführungsvertrag

Gemäß § 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der getroffenen Festsetzungen nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Diese Regelung ist insbesondere dann relevant, wenn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Baugebiet nach BauNVO und damit eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall werden die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes relativ konkret gefasst. Da der Durchführungsvertrag aber auch hier weitere über die Planfestsetzungen hinausgehende Details regelt, wird die Klarstellung des Verhältnisses von vertraglichen Regelungen und planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 6.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO das "Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘" festgesetzt. Die Art der zulässigen Nutzungen wird konkretisiert, indem die im Sondergebiet allgemein zulässigen baulichen Anlagen (Photovoltaik-Anlagen, Zentralwechselrichter

---

<sup>2</sup> "Umweltbericht zur Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Möhnesee-Berlingsen; Bestandteil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee und Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 'Energiepark Bodendeponie Berlingsen' der Gemeinde Möhnesee" / Büro Stelzig, Thomä-Grandweger-Wallstraße 16, 59494 Soest / Stand: 29. August 2011

und Transformatorstation), die erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und die erforderlichen Stellplätze und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO aufgeführt werden.

Das Anbringen von Werbeanlagen ist im Plangebiet grundsätzlich nicht zulässig, um unnötige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Dagegen ist die Einzäunung des Geländes zum Schutz vor Vandalismus oder Diebstahl unerlässlich. Anlagen zur Einfriedung werden daher ausdrücklich als zulässige Nebenanlagen genannt. Hinsichtlich der Stellplätze und Garagen wird zunächst davon ausgegangen, dass diese gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang erforderlich werden. Die Formulierung, dass Stellplätze und Garagen nur "für den durch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf" zulässig sind, schützt vor Zweckentfremdung und übermäßiger Beanspruchung der Flächen durch nicht erwünschte Nutzungen.

### 6.3 Maß der baulichen Nutzung

Das nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO zu bestimmende Maß der baulichen Nutzung wird in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Größe der Grundfläche der Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO sowie durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen vorgegeben.

#### 6.3.1 Grundflächenzahl

Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl maßgeblichen Werte werden im Rahmen der Festsetzung definiert. Da es sich nicht um ein "Baugrundstück" im üblichen Sinne handelt, wird als Ausgangsgröße die Fläche des Plangebietes ohne die zur Eingrünung bzw. für eine Bepflanzung vorgesehenen Randbereiche definiert. Da die einzelnen Photovoltaik-Module auf Pfählen gegründet sind, wird zudem klargestellt, dass bei der Ermittlung der Grundfläche die von den einzelnen Modulen überragten Bereiche maßgeblich sind. Die Bereiche zwischen den Modulreihen, die unbefestigt sind und als Grünland genutzt werden sollen, dienen natürlich gleichzeitig als "Wege" um die einzelnen Module erreichen zu können. Ausdrücklich wird aber festgesetzt, dass diese Flächen nicht in die Berechnung der Grundfläche einfließen. Auf dem Gelände angelegte Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und befestigte Zufahrten sind demgegenüber aber nach den Vorgaben des § 19 (4) BauNVO zu berücksichtigen.

#### 6.3.2 Grundfläche der baulichen Nebenanlagen

Ergänzend zur Grundflächenzahl wird für die nach § 14 BauNVO zulässigen baulichen Nebenanlagen festgesetzt, dass sie eine Grundfläche von insgesamt 350 m<sup>2</sup> nicht überschreiten dürfen. Damit wird eine übermäßige Bebauung des Areals verhindert. Die Errichtung der für das Vorhaben erforderlichen Nebenanlagen ist im Rahmen dieser Größenordnung erfahrungsgemäß problemlos zu bewältigen.

#### 6.3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist mit Blick auf die Lage des Plangebietes im Außenbereich und den Umfang des Vorhabens grundsätzlich von Bedeutung, wenn auch festzustellen ist, dass eine zentimetergenaue Bestimmung derselben nicht erforderlich ist. Die zu errichtenden Module erreichen voraussichtlich eine Höhe von weniger als drei Metern. Unter Berücksichtigung von Unwägbarkeiten hinsichtlich der zukünftigen technischen Entwicklung und möglicher Veränderungen in der Konstruktion der Anlagenteile wird unterstellt, dass Module mit einer Höhe von maximal vier Metern errichtet werden. Auch für die baulichen Nebenanlagen ist das Maß von vier Metern über dem Gelände zur Begrenzung der Baukörperoberkante ausreichend.

Die jeweilige Geländehöhe des Deponiekörpers ist im Rahmen des unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren abgewickelten Genehmigungsverfahrens zur Deponie festgesetzt worden.

Bezüglich des um die beiden Teilflächen zu errichtenden Zauns wird eine für derartige Anlagen übliche Höhe von 2,50 m über Gelände als maximal zulässig festgesetzt.

#### 6.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche umfasst das gesamte, in der Planzeichnung farbig dargestellte "Sonstige Sondergebiet", aber selbstverständlich nicht die für eine Bepflanzung vorgesehenen Randbereiche. Auf die Festsetzung von Baugrenzen oder Baulinien kann dementsprechend verzichtet werden. Ausdrücklich wird festgesetzt, dass auch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ausschließlich in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Die zu begrünenden und für die Einbettung in den Landschaftsraum wichtigen Randbereiche sollen keinesfalls durch bauliche Anlagen in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

#### 6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Um die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu begrenzen, werden im Bebauungsplan die Verwendung hochwertigen Saatgutes, die extensive Nutzung der Grünlandflächen und der Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenmittel festgesetzt. Damit wird eine hohe ökologische Wertigkeit der Fläche zwischen und unter den einzelnen Modulen gewährleistet. Daneben wird die wasserdurchlässige Befestigung von Erschließungsflächen und Stellplätzen vorgeschrieben, so dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Zudem wird festgesetzt, dass der das Gelände umgebende Zaun mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm auszustatten ist. Dadurch können die Grünlandbereiche und die Gehölzstreifen in den Randzonen des Geländes Kleintieren wertvollen Lebensraum bieten.

#### 6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

##### 6.6.1 Rekultivierungsplan

Mit den Planungen zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde eine Änderung des Rekultivierungsziels der Bodendeponie erforderlich. Unter Bezugnahme auf den vom Büro Wolters Partner (Coesfeld) erarbeiteten "Antrag auf Änderung der Rekultivierung der Boden-Monodeponie" vom 20.08.2010 wurde mit dem Änderungsbescheid des Kreises Soest vom 07.09.2010 der Genehmigungsbescheid vom 26.01.1999 zum zweiten Mal geändert.

Als Rekultivierungsziel ist nun für die beiden Teilflächen des Plangebietes vorgegeben:

"Ackerfläche, außerdem zulässig ist die Nutzung Photovoltaik, sofern dies nach Durchführung planungsrechtlicher Verfahren genehmigungsfähig ist",

und am westlichen und östlichen Rand der größeren Teilfläche sowie am südlichen und östlichen Rand der kleineren Teilfläche:

"Bepflanzung der Deponieböschung mit bodenständigen Gehölzen".

In den Hinweisen des Bebauungsplanes ist der Rekultivierungsplan zur Kenntnis und verkleinert wiedergegeben. Die Vorgaben des Rekultivierungsplanes wurden bei der Entwick-

lung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Anpflanzung bzw. zum Erhalt von Bepflanzungen berücksichtigt.

#### 6.6.2 Festsetzungen zur Eingrünung gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Vordringliches Ziel der Festsetzungen zur Bepflanzung ist die Einbettung des Plangebietes in den Landschaftsraum, also die Festsetzung durchgängiger Grünstrukturen in den Randbereichen. Die im Rekultivierungsplan für eine Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen vorgesehenen Randbereiche wurden dementsprechend als mit "Pf-1 / Pf-2" bzw. "Pf-2" gekennzeichnete Flächen unverändert und in vollem Umfang in den Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus wurden die beiden Randzonen, die an den Landschaftsraum grenzen, mit den Pflanzgeboten "Pf-3" und "Pf-4" belegt. Die übrigen Randbereiche der beiden Teilflächen des Plangebietes grenzen an den Teil der Bodendeponie, der noch in Betrieb ist. Auf die Festsetzung von Anpflanzungen kann daher in diesen Bereichen verzichtet werden. Die in den Bebauungsplan aufgenommene Artenauswahl zeichnet sich dadurch aus, dass die Gewächse standortgerecht und heimisch sind. Sie sind geeignet, ökologisch hochwertige Heckenstrukturen auszubilden und erreichen zudem in der Regel nur eine begrenzte Höhe, so dass eine unerwünschte Verschattung der Module vermieden werden kann.

Pf-1 / Pf-2:

Die mit "Pf-1 / Pf-2" gekennzeichneten Flächen weisen bereits erhaltenswerten Bewuchs auf. Hier werden zur Realisierung durchgängiger Heckenstrukturen ergänzende Bepflanzungen bzw. der Erhalt der vorhandenen Bepflanzung festgesetzt.

Pf-2:

Die mit "Pf-2" gekennzeichnete Fläche ist als Teil des noch in Betrieb befindlichen Deponiekörpers bislang noch nicht bewachsen. Gemäß dem Rekultivierungsplan wird hier die Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen vorgeschrieben.

Pf-3:

Der mit "Pf-3" gekennzeichnete Streifen entlang der Zufahrt zur Deponie dient der Abschirmung der südöstlichen Teilfläche zum westlich angrenzenden Landschaftsraum. Auf dem drei Meter breiten Streifen ist die Pflanzung einer einreihigen Hecke vorgesehen.

Pf-4:

Der westlich gelegene Deponiekörper weist nach Süden eine relativ hohe Böschungskante auf. Eine Abschirmung der Photovoltaikanlagen bzw. eine wirkungsvolle Eingrünung ist daher in diesem Abschnitt nicht realistisch, zumal eine Verschattung der Module soweit möglich zu vermeiden ist. Dennoch soll eine Eingrünung realisiert werden, die sich positiv auf das Landschaftsbild und den Landschaftsraum auswirkt. Da um das gesamte Plangebiet die Errichtung eines bis zu 2,50 m hohen Zaunes vorgesehen ist, erscheint für diesen Abschnitt eine Begrünung mit heimischen und standortgerechten Rankpflanzen angemessen und ausreichend.

#### 6.6.3 Festsetzungen zur Durchgrünung gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Der Rekultivierungsplan sieht nach Stilllegung der Deponie eine Nutzung der Flächen als Acker oder durch Photovoltaikanlagen vor. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Flächen zwischen und "unter" den einzelnen Modulen als Grünland anzulegen und durch Schafe beweidet zu lassen. Um einen ökologisch hochwertigen Bewuchs zu gewährleisten, wird entsprechend der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde die Einsaat mit standortgerechten, heimischen Wildpflanzen - und zwar zertifizierten Regiosaatmischungen aus gebietseigener Herkunft - vorgeschrieben.

## **7 Erschließung / Ver- und Entsorgung**

### 7.1 Verkehrliche Erschließung

Die für die Errichtung der Photovoltaikanlage benötigten Wege und Zufahrten sind aufgrund der guten Infrastruktur der Deponie bereits vorhanden. Die Errichtung neuer Wege ist aus heutiger Sicht nicht notwendig. Sollten dennoch Ausbaumaßnahmen auf dem Deponiegelände für den Transport und die Montage der Anlagenkomponenten notwendig sein, werden diese mit grobkörnigem Tragmaterial aufgebaut, um genügend Festigkeit bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser zu erreichen. Bereits vorhandene Wege und Zufahrten auf der Fläche werden bevorzugt genutzt.

### 7.2 Verkabelung

Die Verkabelungen auf dem Deponiegelände erfolgen ausnahmslos als Erdkabel in Tiefen von voraussichtlich 60 bis 80 cm. Der durch die RWE als zuständigem Netzbetreiber zugesagte Netzanschlusspunkt befindet sich im Kreuzungsbereich der Straße "Landeck" und der "Lendingser Straße" im Ortsrandbereich von Berlingsen und wird durch die Verlegung von Mittelspannungskabeln innerhalb der Wegeparzelle der Straße "Landeck" erreicht.

### 7.3 Ver- und Entsorgung

Abfälle fallen nur in sehr geringem Umfang bei Errichtung und Wartung der Anlage an und werden ordnungsgemäß bei den Entsorgungsunternehmen abgegeben. Nach Aufgabe der Nutzung wird die gesamte Photovoltaikanlage fachgerecht unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften demontiert und entsorgt. Die Verpflichtung zum Rückbau wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung wird mit Errichtung der Photovoltaikanlage keine wesentliche Veränderung gegenüber dem heutigen Deponiebetrieb ausgelöst.

## **8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Eingriffe gem. §§ 18-21 BNatSchG in Natur und Landschaft möglich, über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB zu entscheiden ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gelände, das als Deponie genutzt wird bzw. genutzt wurde. In Verbindung mit dem Deponiebetrieb wurde ein Rekultivierungsplan entwickelt, der maßgeblich für die Ermittlung der zukünftigen ökologischen Wertigkeit des Geländes ist. Die im Rahmen dieses Rekultivierungsplanes getroffenen Vorgaben zur Bepflanzung der Randbereiche der beiden Teilgebiete werden – sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch in Bezug auf die Festsetzungsinhalte - unverändert in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Für die übrigen Flächen sieht der Rekultivierungsplan die Nutzung als Acker vor. Demgegenüber setzt der Bebauungsplan eine Grünlandnutzung fest. Diese ist zwar ökologisch hochwertiger, erfährt jedoch durch die Vielzahl der dort geplanten, aufgeständerten Module wieder eine Abwertung.

Es kann somit aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Begrünung der beiden Teilgebiete sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft davon ausgegangen werden, dass in der Gesamtbilanz mit Umsetzung der Planung kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

## 9 Artenschutz

Vom Büro Stelzig, Soest, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet<sup>3</sup>. Demnach ist das Vorhaben "*aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.*" Voraussetzung ist allerdings zum Schutz von Brutvogelarten die Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen zwischen dem 15.04. und dem 30.06. eines jeden Jahres. Zudem sind Gehölzschnitt- und Holzfällarbeiten vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu unterlassen, ebenfalls zum Schutz von Brutvögeln und auch Fledermäusen.

Diese Vorgaben werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen und sind beim Betrieb der Photovoltaikanlage aber insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen einzuhalten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Anlage dieser Begründung.

## 10 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dieser Größenordnung hat fraglos Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese können nicht objektiv bewertet werden, sondern werden individuell unterschiedlich gewichtet und wahrgenommen. Von den festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Geländes ist eine wirkungsvolle Einbettung der Anlage in den Landschaftsraum, jedoch keine vollständige Abschirmung der Module zu erwarten. Die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen und der einzelnen Module auf maximal vier Meter über dem Gelände stellt jedoch sicher, dass die Anlagen sich nicht außergewöhnlich exponiert im Landschaftsbild darstellen können.

Um die Bedeutung des Vorhabens für das Landschaftsbild grob einordnen zu können, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Frage untersucht, von welchen Standorten im Umfeld der Deponie eine Einsehbarkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck wurde ein gelbes Baufahrzeug auf dem höchsten Punkt des Deponiekörpers positioniert. Daraufhin wurden die das Deponiegelände umgebenden Wegeverbindungen abgefahren. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Topographie und der in den Landschaftsraum eingebetteten Waldflächen und Heckenstrukturen nur von wenigen Standorten aus das Baufahrzeug wahrgenommen werden konnte. Dies betrifft insbesondere die Verbindungsstraße zwischen Buecke und Körbecke sowie selbstverständlich die unmittelbaren Zufahrten zum Deponiegelände. Darüber hinaus wurden nur vereinzelt und bei sehr hoher Aufmerksamkeit auf das gelbe Fahrzeug Ein- und Durchblicke auf das Deponiegelände von der B 516 ("Haarweg"), der nördlich des Deponiegeländes verlaufenden Verbindungsstraße zwischen Buecke und Berlingsen, der Straße zwischen Wippringen und Buecke und dem südöstlich des Plangebietes verlaufenden Feldweg festgestellt.

Insgesamt kann aufgrund der Nordhanglage am "Haarstrang", der Waldflächen im Norden und Südosten des Geltungsbereiches sowie der Tatsache, dass leichte Täler und Erhebungen das Gelände auch in Nord-Süd-Richtung gliedern, davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen wird.

## 11 Emissionen / Reflexionen

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm und -staub) sind zeitlich begrenzt und führen – aufgrund der zum

---

<sup>3</sup> "Artenschutzrechtliche Prüfung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Möhnesee-Berlingsen" / Büro Stelzig, Thomä-Grandweger-Wallstraße 16, 59494 Soest / Stand: 11. Februar 2011



Schutz von Brutvogelarten einzuhaltenden Beschränkungen – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume.

Lichtreflexionen sind aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit der Fläche und der Lage und Entfernung des Änderungsbereiches zum Vogelschutzgebiet, zu den Siedlungsbereichen oder auch zu dem bedeutenden Verkehrsweg (Trasse der B 516) nicht in erheblich störendem Ausmaß zu erwarten.

## **12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist ebenfalls nicht bekannt und im Bereich des Deponiekörpers äußerst unwahrscheinlich.

Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Bauarbeiten – insbesondere in den Randbereichen der Teilgebiete – Bodendenkmäler entdeckt werden, wird im Bebauungsplan auf die Meldepflicht und die dann notwendigen Maßnahmen und Verpflichtungen hingewiesen.

## **13 Altlasten**

Mit dem Betrieb der Deponie wurden Bauschutt und Boden auf vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht. Das Vorkommen toxischer bzw. die natürlichen Ressourcen oder die Folgenutzung schädigender Stoffe ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes daher nicht zu erwarten und auch nicht bekannt.

Auf dem Deponiegelände ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen geplant. Der dauernde Aufenthalt von Menschen und damit eine hohe Sensibilität gegenüber Altlasten sind mit der zukünftigen Nutzung nicht verbunden.

## **14 Umweltbericht**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 – "Energiepark Bodendeponie Berlingsen" – wird im Parallelverfahren und gleichzeitig mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee aufgestellt. Für die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung wurde vom Büro Stelzig ein Umweltbericht erstellt<sup>4</sup>. Dieser ist separater Bestandteil sowohl dieser Begründung als auch der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht dokumentiert, dass mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu erwarten sind.

Arnsberg, 31.08.2011  
**vielhaber** stadtplanung · städtebau  
Dipl.-Ing. Doris Vielhaber / Stadtplanerin AK NW

---

### **Anlage: Artenschutzrechtliche Prüfung**

---

<sup>4</sup> "Umweltbericht zur Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Möhnesee-Berlingsen; Bestandteil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee und Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 'Energiepark Bodendeponie Berlingsen' der Gemeinde Möhnesee" / Büro Stelzig, Thomä-Grandweger-Wallstraße 16, 59494 Soest / Stand: 29. August 2011